



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 28.09.2018
Name Margaret Kloster
Durchwahl 0711 126-1249
E-Mail LRegB@um.bwl.de
Aktenzeichen 4-4455.3/138
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2018-02

Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG und Mitteilungspflichten nach § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sowie allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) mitzuteilen.

Zum 01. Januar eines Kalenderjahres haben die Netzbetreiber nach § 28 Nr. 3, 4 ARegV die zum 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 17 ARegV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB die zur Überprüfung der Entgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV bzw. § 28 i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten, zu übermitteln.

Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze, zur Bildung der Netzentgelte und deren Veröffentlichung, zum Umfang der Dokumentation sowie zur Eingabe der endgültigen Netzentgelte im Versorgerportal.

Bestandteil dieses Rundschreibens sind folgende Anlagen:

1. Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV)
2. Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV)

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV, jeweils für Gas und Strom, sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ eingestellt:

<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Dieses Schreiben gliedert sich in drei Abschnitte. In Abschnitt I. werden Hinweise zu den Anpassungen der Erlösobergrenzen sowie die erforderlichen Erläuterungen für die schriftliche Dokumentation gegeben. In Abschnitt II. erfolgen allgemeine Hinweise zur Bildung der Netzentgelte und ihrer schriftlichen Dokumentation sowie zur Eingabe der Daten in das Versorgerportal. In Abschnitt III. werden weitere allgemeine Hinweise gegeben.

Die LRegB hat in der Vergangenheit festgestellt, dass eine Vielzahl von Netzbetreibern die Unterlagen nicht vollständig eingereicht haben. **Um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, möchten wir daher nochmals auf unsere zwei Prüflisten hinweisen**, die wir als Anlagen zur Verfügung stellen. Diese Listen dienen als Orientierungshilfe für eine vollständige und korrekte Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 und 4 ARegV.

Bei Unklarheiten oder zur Vermeidung von späteren Beanstandungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung der Erlösobergrenze steht es den Netzbetreibern frei, sich mit der LRegB vorher abzustimmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihr/e jeweilige/r Sachbearbeiter/-in (Herr Gessel -1248, Frau Kloster -1249, Frau Maier -1247, Frau Očigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242, Frau Schellmann -1251 und Frau Stäblein -1250) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Margaret Kloster

Inhalt

I.	Zur Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichungspflichten	6
1.	Allgemeine Grundsätze	7
1.1.	Bildung der endgültigen Netzentgelte	7
1.2.	Kostenbasis.....	7
1.3.	Verbraucherpreisgesamtindex	9
1.4.	Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten	9
1.4.1.	Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2019	9
1.4.2.	Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2017	10
1.5.	Regulierungskonto	11
1.6.	Kapitalkostenaufschlag.....	12
1.7.	Kapitalkostenabzug	12
1.8.	Netzübergang	13
1.9.	Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren	13
2.	Besonderheiten bei Gasnetzen	14
2.1.	Effizienzwert	14
2.2.	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	14
2.3.	Lastflusszusagen	15
3.	Besonderheiten bei Stromnetzen	15
3.1.	Effizienzwert	15
3.2.	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	15
3.3.	Verlustenergie (volatile Kosten)	16
3.4.	Umlagen (EEG, KWKG, KA, SysStabVO, u.a.)	17
3.5.	Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV.....	17
3.6.	Qualitätselement.....	17
3.7.	Netzbetreiber gleicher Spannungsebene	17
3.8.	Berechnung der vermiedenen Netzentgelte.....	18
II.	Zur Bildung der Netzentgelte und deren Eingabe im Versorgerportal Baden-Württemberg.....	19
1.	Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal	19
2.	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.....	20
3.	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	20
4.	Abrechnungsentgelte	21
5.	Kommunalrabatt nach § 3 KAV	21

5.1.	Ansatz und Verprobung.....	21
5.2.	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung.....	22
6.	Konzessionsabgabe	22
7.	Besondere Hinweise für Gasnetzbetreiber	23
7.1.	Eingabehinweise im Versorgerportal.....	23
7.2.	Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV.....	23
7.3.	Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten.....	23
7.4.	Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA	24
7.5.	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	24
7.6.	Pooling Gas.....	24
8.	Besondere Hinweise für Stromnetzbetreiber	25
8.1.	Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	25
8.2.	Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	25
8.3.	Straßenbeleuchtung.....	25
8.4.	Pooling Strom	26
III.	Weitere allgemeine Hinweise	27
1.	Prüfbericht zum Jahresabschluss und des Prüfungsschwerpunktes Kostenschlüsselung	27
2.	Tiefbaukosten.....	28
Anlage 1:	Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV).....	29
Anlage 2:	Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV).....	31

I. Zur Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichungspflichten

Auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2019 sind die (voraussichtlichen) Netzentgelte gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum **15.10.2018** zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Sollten die einzubeziehenden Vornetzentgelte erst am 15.10. bekannt gemacht sein, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie möglichst ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Die nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtend vorzunehmende Anpassung der Erlösobergrenze ist der LRegB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV zum **01.01.2019** mitzuteilen. Hierzu stellt die LRegB einen entsprechenden Erhebungsbogen, jeweils für Strom und Gas, auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Bitte verwenden Sie jeweils den **aktuell** zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen. Die Erhebungsbögen finden Sie auf der Internetseite der LRegB unter dem Stichwort

→ „*Mitteilungspflichten: Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV*“.

Bei Befüllung des jeweiligen Erhebungsbogens gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wird empfohlen zunächst das Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ auszufüllen.

Die ausgefüllten Erhebungsbögen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind der LRegB in **elektronischer** Form (als Excel-Datei per CD/DVD oder E-Mail) **und** in **Schriftform** jeweils bis zum **01.01.2019** vorzulegen. Die elektronische Übermittlung per E-Mail ist **ausschließlich** an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (LRegB@um.bwl.de) zu senden.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Bildung der endgültigen Netzentgelte

Auf Basis der nachfolgenden und unter Ziffer 2 und 3 dargestellten Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze 2019 sind die endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2019 zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Bescheide bzw. Bescheidentwürfe (hinsichtlich Erlösobergrenzen, Regulierungskontosaldo und Kapitalkostenaufschlag), die bis zum 13.12.2018 beim Netzbetreiber eingehen, sind bei der Netzentgeltkalkulation nach Maßgabe der nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen. Bescheide, die nach dem 13.12.2018 beim Netzbetreiber eingehen, sollten je nach Möglichkeit noch berücksichtigt werden, wobei die Netzentgelte zwingend zum 01.01.2019 zu veröffentlichen sind. Eine nachträgliche Änderung bzw. Veröffentlichung der Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Mitteilung über die Anpassung der Erlösobergrenze ist der für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehende Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV zu verwenden.

1.2. Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2019 (Gas und Strom) ist – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die am **Regelverfahren** teilnehmen, stehen nur die Vorgehensweisen **A, D** und **E** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 2:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und eine **beabsichtigte Entscheidung** (Anhörung) zur Kostenprüfung Gas bzw. Strom für die 3. Regulierungsperiode erhalten haben, stehen die Vorgehensweisen **B** und **C** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 3:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und noch **keine** beabsichtigte Entscheidung (Anhörung) zur Kostenprüfung Gas bzw. Strom für die 3. Regulierungskonto erhalten haben, steht nur die Vorgehensweise **C** zur Verfügung.

- **Fallgruppe 4:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und einen **Bescheidentwurf** zur Festlegung der Erlösobergrenzen unter Berücksichtigung des Kapitalkostenabzugs erhalten haben, steht nur die Vorgehensweise **D** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 5:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und einen **Bescheid** erhalten haben, steht nur die Vorgehensweise **E** zur Verfügung.

Die jeweils angewendete Fallkonstellation ist in der schriftlichen Dokumentation anzugeben. Hinsichtlich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) sind noch die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV vorzunehmen. Die Allgemeinen Grundsätze (Ziffer 2 und 3) sind hierbei zu beachten.

Vorgehensweise A:

Anpassung auf Basis des Ergebnisses der Kostenprüfung

Netzbetreiber im Regelverfahren haben zur Anpassung der Erlösobergrenze 2019 das mitgeteilte Ergebnis zur Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV sind in der schriftlichen Dokumentation näher darzustellen und nachzuweisen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4. wird verwiesen.

Vorgehensweise B:

Anpassung auf Basis der Netzkosten gemäß Anhörung

Die Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze 2019 erfolgt auf Basis des mitgeteilten Ausgangsniveaus der (letzten) Anhörung.

Vorgehensweise C:

Anpassung auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2018

Die Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte für das Jahr 2019 erfolgt auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2018. Auf dieser Basis werden dann die dauer-

haft nicht beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren und die beeinflussbaren Kostenanteile ermittelt. Die Allgemeinen Grundsätze (Ziffer 2 und 3) sind hierbei zu beachten.

Vorgehensweise D:

Anpassung auf Basis des Bescheidentwurfs

Die Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte für das Jahr 2019 erfolgt auf Basis des Bescheidentwurfs.

Vorgehensweise E:

Anpassung auf Basis des Bescheides

Die Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte für das Jahr 2019 erfolgt auf Basis des Bescheides.

1.3. Verbraucherpreisgesamtindex

Der Verbraucherpreisgesamtindex für das Jahr 2017 wurde auf 109,3 festgesetzt (vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Verbraucherpreisindex für Deutschland). Der Netzbetreiber muss daher den bisherigen Ansatz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ARegV auf 109,3 anpassen.

1.4. Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzustellen.

1.4.1. Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2019

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2019 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der *Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen* (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle bzw. der bereits für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt, ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen. Die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist im Bericht zu dokumentieren.

1.4.2. Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2017

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV (s.o.) - auf die jeweils im **vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten** abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2019 die im Kalenderjahr 2017 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen. Die Anpassungsbeträge sind in der schriftlichen Dokumentation näher zu erläutern und darzustellen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in der schriftlichen Dokumentation nicht nur die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben sind; vielmehr sind die Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der *Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebsratstätigkeit* sowie *Aus- und Weiterbildung* näher darzulegen und nachzuweisen. Dabei sind insbesondere folgende Angaben notwendig:

- Zusammensetzung der Position. Aus der vorgelegten Darstellung sollen die einzelnen Kostenarten und Aufwendungen ersichtlich sein.
- Zurechnung bzw. Anteil, der auf das Netz entfällt.
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand.
- Angabe in, welcher Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren.
- Angabe, inwieweit sichergestellt wurde, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht wurden.

1.5. Regulierungskonto

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2019 ist – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers und des jeweiligen Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Netzbetreiber, denen ein **Bescheid** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 bzw. zum 31.12.2017 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzu beziehen.
- **Fallgruppe 2:** Netzbetreiber, die eine beabsichtigte Entscheidung (**Anhörung**) zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 bzw. zum 31.12.2017 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen. Abweichend hiervon kann auch der im Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV mitgeteilte Auflösungsbetrag einbezogen werden, sofern eine antragsgemäße Genehmigung, z.B. infolge Nachreichung fehlender Unterlagen, noch mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist.
- **Fallgruppe 3:** Netzbetreiber, die **keine** Mitteilung der LRegB erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.
- **Fallgruppe 4:** Netzbetreiber, die von den vorangegangenen Empfehlungen abweichen, haben ihre Ermittlung ausführlich und nachvollziehbar in der schriftlichen Dokumentation darzustellen und zu erläutern.

Die in der Anpassung der Erlösobergrenze 2019 jeweils einbezogenen Salden und ihre Ermittlung sind in der schriftlichen Dokumentation der Anpassung der Erlösobergrenze 2019 festzuhalten und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

In einigen Fällen kann es dazu führen, dass durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 ggf. zwei Fallgruppen in Frage und zur Anwendung kommen. Die Salden zum Regulie-

rungskontosaldo zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen. Auf die entsprechenden Erhebungsbögen wird verwiesen.

1.6. Kapitalkostenaufschlag

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2019 ist – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Grundsätzlich ist in die Anpassung der Erlösobergrenze 2019 der von der LRegB im Rahmen der **Anhörung** mitgeteilte oder durch einen **Bescheid** genehmigter Kapitalkostenaufschlag einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber **keine** beabsichtigte Entscheidung und **keine** Genehmigung über den Antrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV für den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 vorliegen, so ist der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen. In die Ermittlung des beantragten Kapitalkostenaufschlags sind allerdings nur die Kapitalkosten für das Jahr 2019 unter Einbeziehung eines Mischzinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung und Fremdkapitalverzinsung im Gas von 4,582% ($6,91\% \times 0,4 + 3,03\% \times 0,6 = 4,582\%$) und im Strom von 4,396% ($6,91\% \times 0,4 + 2,72\% \times 0,6 = 4,396\%$) einzubeziehen. Soweit Anträge darüber hinausgehen, sind diese nicht einzubeziehen. Die Netzbetreiber werden gebeten, ihre Ermittlung zu erläutern und zu dokumentieren. Insbesondere sind abweichende Ermittlungen zum gestellten Antrag für den Kapitalkostenaufschlag 2019 zu dokumentieren.

Klarstellend wir darauf hingewiesen, dass der genehmigte Kapitalkostenaufschlag (Gas) für das Jahr 2018 in die Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 nicht einzubeziehen ist, da dieser sich ausschließlich auf das Jahr 2018 bezieht.

1.7. Kapitalkostenabzug

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2019 ist – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die einen **Bescheidentwurf** oder einen **Bescheid** erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte ein Netzbetreiber **keine** Mitteilung über den sich gemäß § 6 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2019 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln und zu dokumentieren.

1.8. Netzübergang

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2019 aufgrund von Netzzugängen bzw. –abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, so ist diese Veränderung bei Bestimmung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein Antrag gestellt wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden; dies ist nachvollziehbar der LRegB darzustellen. Die Ermittlungen des Netzbetreibers sind in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in **gesonderten** Erhebungsbögen darzustellen und anzugeben. Bei mehreren Netzübergängen sind entsprechend mehrere Erhebungsbögen vorzulegen. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Netzentgelte jedoch aus der Summe der Erlösobergrenzen zu kalkulieren und zu bilden sind.

1.9. Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Hinsichtlich der spezifischen noch laufenden regulatorischen Verfahren wird ausdrücklich auf die Ausführungen in Abschnitt I. Ziffer 2 und 3 (Besonderheiten Strom und Gas) verwiesen.

Darüber hinaus ist es nach Ansicht der LRegB grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet,

soweit die LRegB in einem Anhörungsschreiben bzw. Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich **über das Regulierungskonto** abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-)Netzübergängen zu verfahren. Diese sind in der beantragten Höhe einzubeziehen. Sofern noch kein Antrag gestellt wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden; dies ist nachvollziehbar der LRegB darzustellen.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, beispielsweise aufgrund von später ergangenen Änderungsbescheiden oder Bescheiden zum Kapitalkostenaufschlag, ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze auszuweisen. Nachträgliche Änderungen, die sich beispielsweise aus Änderungsbescheiden ergeben können, sind ausschließlich über das Regulierungskonto auszuweisen und abzuwickeln.

2. Besonderheiten bei Gasnetzen

Für Gasnetzbetreiber gilt neben den vorangegangenen Grundsätzen zusätzlich Folgendes:

2.1. Effizienzwert

Der in der 3. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert für Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren beträgt 93,46%.

Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren teilnehmen haben den ihr gegenüber zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

2.2. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Der Xgen ist entsprechend dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.02.2018, Az. BK4-17-093 (Produktivitätsfaktor Gas) einzubeziehen und anzusetzen. Dieser beträgt 0,49%. Unabhängig von etwaigen Gerichtsverfahren ist dieser Wert bei der Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 anzusetzen.

Die LRegB erteilt derzeit im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens den Gasnetzbetreibern jeweils - je nach Sachlage - Gleichbehandlungszusagen. Soweit der Netzbetreiber im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens noch keine Gleichbehandlungszusage erhalten hat, sichert die LRegB hiermit zu, diese zur gegebenen Zeit nachzuholen, sofern in der Zwischenzeit über die Beschwerde gegen den Produktivitätsfaktor nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

2.3. Lastflusszusagen

Die Kosten für Lastflusszusagen gelten nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV und dürfen somit nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

3. Besonderheiten bei Stromnetzen

Für Stromnetzbetreiber gilt neben den vorangegangenen Grundsätzen zusätzlich Folgendes:

3.1. Effizienzwert

Der in der 3. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert für Stromnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren beträgt 96,69%.

Sofern Netzbetreiber im regulären Verfahren bis zum 10.10.2018 noch keine (angehörte) Mitteilung zu ihrem individuellen Effizienzwert erhalten haben, sollte der bisherige Effizienzwert der 2. Regulierungsperiode zugrunde gelegt werden, wobei im Falle von Netzübernahmen gem. § 26 ARegV der alte Effizienzwert des größeren Teilnetzes maßgebend ist. Bei der Kalkulation der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2019 gilt Entsprechendes. Zwischenzeitliche Mitteilungen sind zumindest dann zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 13.12.2018 eingehen, nach Möglichkeit auch danach.

3.2. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Bei Vorliegen eines von der BNetzA veröffentlichten Konsultationswerts (Strom) ist dieser der vorläufigen Netzentgeltbildung zum 15.10.2018 zugrunde zu legen. Andernfalls ist kein sektoraler Produktivitätsfaktor anzusetzen. Entsprechendes gilt für

die Kalkulation der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2019. Ein etwaiger späterer Konsultationswert ist zumindest dann zu berücksichtigen, wenn er bis zum 13.12.2018 bekannt ist, nach Möglichkeit auch danach.

Dies stellt keine Vorwegnahme oder Prognose der zu treffenden Entscheidung dar. Vielmehr ist aus wettbewerblichen Gründen eine nachträgliche Preiserhöhung durch Überschätzung des sektoralen PF zu vermeiden. Die notwendigen Korrekturen erfolgen nach der Festlegung durch die Beschlusskammer 4 der BNetzA über das Regulierungskonto.

3.3. Verlustenergie (volatile Kosten)

Die LRegB beabsichtigt, für den Zeitraum der 3. Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für die dritte Regulierungsperiode zu treffen. Hierzu hat die LRegB die Stromnetzbetreiber mit E-Mail vom 24.07.2018 zur Festlegung angehört. Die LRegB geht davon aus, dass in Kürze die endgültige Festlegung ergehen wird.

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2019 ansatzfähigen Kosten an. Diese ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2019 und der ansatzfähigen Menge.

Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet grundsätzlich nicht statt; zumindest nicht für das Kalenderjahr 2019.

Der ansatzfähige Referenzpreis beträgt voraussichtlich für das Kalenderjahr 2019 37,90 €/MWh, sofern in der endgültigen Festlegung keine abweichende Entscheidung zum Schreiben vom 24.07.2018 getroffen wird.

Die angesetzte Menge ist ausschließlich im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2019 ist ausschließlich im Tabellenblatt „Anpassung 2019“ einzutragen.

3.4. Umlagen (EEG, KWKG, KA, SysStabVO, u.a.)

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA), nach § 19 StromNEV, Offshore und AbLaV sowie Kosten und Erstattungen nach § 22 der Systemstabilitätsverordnung.

3.5. Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Im Zuge einer Angleichung der Regulierungspraxis der Regulierungsbehörden werden die Kosten für die singulären Betriebsmittel wie die Kosten für das vorgelagerte Netz behandelt.

Etwaige Rückerstattungen aufgrund der BGH- Rechtsprechung (Beschl. v. 15.12.2015, EnZR 70/14, s. Rundschreiben 2016-03), die vorangegangenen Jahre betreffen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

3.6. Qualitätselement

Die betroffenen Stromnetzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass in Kürze vorläufige Berechnungsergebnisse zum Qualitätselement der Jahre 2019 und 2020 vorliegen werden. Die LRegB wird diese den betroffenen Netzbetreibern formlos mitteilen, sodass bei der Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2018 der jeweils zu erwartende individuelle Bonus oder Malus voraussichtlich einbezogen werden kann.

3.7. Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte

Netzbetreiber anzuwenden. Das gemeinsame Positionspapier finden Sie auf der Internetseite der LRegB unter dem Stichwort:

→ „*Netzbetreiber gleicher Spannungsebene: Positionspapier LRegB & Reg*“

Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine entsprechende **Mitteilung**. Soweit tatsächlich noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind die tatsächlichen Entgelte maßgebend.

3.8. Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht der § 120 EnWG das Einfrieren bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Auch für das Jahr 2019 bildet das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelte als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des sog. „Referenzpreisblatts“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen.

Hinsichtlich der Kalkulation und der Änderungen zur Berechnung der vermiedenen Netzentgelte wird auf die „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2019“ der Bundesnetzagentur verwiesen; abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link:

→ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/EOG_Hinweise_2019.html

II. Zur Bildung der Netzentgelte und deren Eingabe im Versorgerportal Baden-Württemberg

Die Netzentgelte sind anhand der zulässigen Erlösobergrenze zu bilden. Die Erlösobergrenze darf keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt hat. Nachträgliche Änderungen, durch spätere Entscheidungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV sind die Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung(en) über das Versorgerportal Baden-Württemberg bis zum **01.01.2019** mitzuteilen. Den Zugang zum Versorgerportal erreichen Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.versorger-bw.de/kontakt/anbieter-anmeldung>

Daneben sind der LRegB zum 01.01.2019 in allen Fällen auch die **schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung** sowie das jeweilige veröffentlichte Preisblatt vorzulegen.

Es wird darum gebeten der LRegB diese Unterlagen vorab als E-Mail und **ausschließlich** an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (LRegB@um.bwl.de) zukommen zu lassen.

1. Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal

Die Eingabe der Netzentgelte in das Versorgerportal ist nur möglich, sofern die entsprechenden Vorjahresdaten von der LRegB bereits freigeschaltet worden sind. Ansonsten ist zunächst keine Eingabe weiterer Werte möglich.

Sollte bis zum 15.12.2018 noch keine Freischaltung der Vorjahresdaten durch die LRegB erfolgt sein, so sind die Mitteilungen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV **in schriftlicher Form zum 01.01.2019** vorzulegen und die Verprobungsrechnung im

Versorgerportal nach Freischaltung der Vorjahreswerte durch die LRegB nachzureichen. Die LRegB wird die Netzbetreiber informieren, sobald im Einzelfall die Eingabe im Versorgerportal möglich ist.

Die über das Versorgerportal mitzuteilenden Netzentgelte sollen das veröffentlichte Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers widerspiegeln. Daher müssen die Daten im **Versorgerportal mit den Daten des veröffentlichten Preisblatts übereinstimmen**. Dabei ist auch die Vollständigkeit der Angaben von zentraler Bedeutung. Sämtliche angebotenen Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, sind deshalb sowohl auf dem veröffentlichten Preisblatt als auch im Versorgerportal anzugeben.

Bitte prüfen Sie vor der Übermittlung Ihrer Daten über das Versorgerportal Baden-Württemberg nochmals das Gültigkeitsdatum, ab welchem die Entgelte zur Anwendung kommen sollen. Dieses muss grundsätzlich auf den **01.01.** lauten.

2. Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Am 29.08.2016 wurde durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erlassen. Dort wird in § 7 Abs. 2 MsbG geregelt, dass Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme **nicht** in den Netzentgelten zu berücksichtigen sind. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde auch § 17 Abs. 7 der StromNEV geändert, der Messstellen betrifft, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben. Ab dem 01.01.2017 ist für diese Messstellen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem nunmehr auch die Messung gehört, festzulegen. Ein eigenständiges Entgelt für die Messung ist somit im Bereich Strom **nicht** mehr auszuweisen.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist nach den Vorgaben des MsbG ein **getrenntes Entgelt** für den Messstellenbetrieb, das auch die Messung

umfasst, zu bilden. Dieses Entgelt ist allerdings nicht bei der Kalkulation und somit auch nicht in der Verprobungsrechnung zu berücksichtigen.

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben hingegen Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

4. Abrechnungsentgelte

Aus § 7 Abs. 2 Satz 3 MsBG ergibt sich, dass ein gesondertes Abrechnungsentgelt ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden darf. Nach Auffassung der LRegB ist dies sowohl bei Strom- als auch bei Gasnetzen bei allen Messstellen zu beachten.

5. Kommunalrabatt nach § 3 KAV

5.1. Ansatz und Verprobung

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2019 berücksichtigt werden. Der „nachträgliche“ Ansatz von Kommunalrabatten über das Regulierungskonto ist nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Der Kommunalrabatt umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. im Gas auch für die Messung und Abrechnung (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 20.06.2017, Az. EnVR 24/12). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und im Gasbereich auch auf für die Messung in voller Höhe mitzuverproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur auf Netzentgelte für den Niederdruck (im Gasbereich) bzw. für die Spannungsebene Niederspannung (im Strombereich) anzuwenden.

Im Versorgerportal Baden-Württemberg sind bei Gewährung eines Kommunalrabatts die entsprechend **reduzierten Netzentgelte einzutragen**. Eine lediglich zusammen-

gefasste Darstellung der Höhe des Nachlasses ist nicht ausreichend. Für den Strombereich sind die Entgelte unter „Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV“ in der Rubrik „sonstige Entgelte“ einzutragen; im Gasbereich unter „NNE mit Kommunalrabatt inkl. vgNK“.

Im veröffentlichten Preisblatt ist zumindest ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden, aufzunehmen.

5.2. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nun höhere zu entrichtende Umsatzsteuer den Gemeinden in Rechnung zu stellen ist. Die Umsatzsteuer darf weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

6. Konzessionsabgabe

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 27 Strom- bzw. GasNEV die für das Netz geltenden Netzentgelte veröffentlichen. Bestandteil dieser Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.

7. Besondere Hinweise für Gasnetzbetreiber

7.1. Eingabehinweise im Versorgerportal

Bei der Eintragung im Versorgerportal ist im Gasbereich darauf zu achten, dass keine Mehrfachnennungen gleicher Entgelte erfolgen. Hierzu kann es beispielsweise kommen, wenn sich einzelne Angaben in der Rubrik „Entgelte Messstellenbetrieb“ in der „Bearbeiten“-Ansicht lediglich im Feld „Bezeichnung“ (Überschrift) unterscheiden, da diese Bezeichnungen bzw. Überschriften später in der „Ergebnisse-Ansicht“ nicht abgebildet werden. Es wird empfohlen, eine abschließende Durchsicht der einzureichenden Daten in der „Ergebnisse-Ansicht“ vorzunehmen, da die Veröffentlichung auf der Internetseite in dieser Darstellungsform erfolgt.

Neben den Netzentgelten ist im Versorgerportal (unter „Zusammenfassung“) ebenfalls die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze und deren Aufteilung auf die Bereiche „Netzebenen“ bzw. „Druckebenen“ und „Messstellenbetrieb“ sowie ggf. „Messung“ (nur Gas) einzutragen.

7.2. Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt werden.

Sofern ein Netzbetreiber Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV anbietet, deren Höhe nicht mindestens dem Leitfaden entsprechen, wird die LRegB im Rahmen der Ermittlung der Differenzbeträge des Regulierungskontos die Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV in der Höhe ansetzen, die sich gemäß dem Leitfaden ergeben würden. Entsprechende Mindererlöse gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

7.3. Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten

Im Gasbereich sind die Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten über das Versorgerportal zu übermitteln.

7.4. Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA

Die LRegB weist darauf hin, dass Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, gegenüber dem Kunden keine Sonder-netzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vorsehen. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

7.5. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler, mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG, sind im Versorgerportal und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten in das Versorgerportal einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Folglich ist jeweils auch die Zählergröße unter der Rubrik „Größe“ anzugeben und der entsprechende Zählertyp auszuwählen. Die Kategorisierung eines Zählers als „Sonstiges“ dürfte i.d.R. nicht geboten sein, da das entsprechende Auswahlmenü die gängigen Zählertypen weitestgehend abdecken dürfte. Vielmehr dient die Rubrik „Sonstiges“ beispielsweise der Erfassung von angebotenen Zusatzgeräten oder ähnlichem. Darüber hinaus ist ebenfalls die Zählerverfügbarkeit für Kunden mit bzw. ohne Leistungsmessung zu beachten und entsprechend anzugeben. In diesem Zusammenhang wird nochmals daran erinnert, dass eine Übereinstimmung der Angaben im Versorgerportal und des veröffentlichten Preisblatts erforderlich ist (mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG).

7.6. Pooling Gas

Eine Regelung in der GasNEV zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation einschlägig sein und es sollte eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen.

Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

8. Besondere Hinweise für Stromnetzbetreiber

8.1. Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Bei Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist § 14a EnWG maßgebend.

8.2. Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation ohne Berücksichtigung des Nachlasses gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV zu erfolgen hat. Dementsprechend sind im Versorgerportal Baden-Württemberg die Kunden mit Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV wie „normale“ (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln. Im Versorgerportal müssen dabei keine Kunden angegeben werden.

8.3. Straßenbeleuchtung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 StromNZV i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen (insbesondere der Straßenbeleuchtung) die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und diese Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Davon ist insbesondere bei Straßenbeleuchtungsanlagen auszugehen, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten sowie die Leistung der eingesetzten Leuchtmittel bekannt sind und der Lastverlauf berechenbar ist. Soweit gemessene Arbeitswerte vorliegen, sollten diese grundsätzlich bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte **muss** im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem

Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Ergänzend weist die LRegB darauf hin, dass die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden ist. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Der pauschale Ausweis eines reduzierten Arbeits- bzw. Mischpreises ist daher nicht vorzunehmen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf unserer Internetseite unter den Stichwörtern „Rundschreiben“ und „Straßenbeleuchtung“ abrufbar.

8.4. Pooling Strom

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur noch unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

III. Weitere allgemeine Hinweise

1. Prüfbericht zum Jahresabschluss und des Prüfungsschwerpunktes Kostenschlüsselung

Hinsichtlich der vorzulegenden Prüfungsberichte zum Jahresabschluss und des Prüfungsschwerpunktes zur Schlüsselung gab es in einigen Fällen Beanstandungen.

Gemäß den Festlegungen der LRegB zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Gas)“ und „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom)“ jeweils vom 02.06.2015, Tenor I. Ziffer 5, haben die Netzbetreiber den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden **unverzüglich** nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der LRegB einzureichen, **spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres. Diese Frist kann die LRegB um einen Monat verlängern. Hinsichtlich der einzelnen Anforderungen wird auf die jeweilige Festlegung verwiesen.

Die Vorlage der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung liegt für einige Netzbetreiber nicht vor. Es wird daher darum gebeten, die Prüfungsberichte unverzüglich vorzulegen.

Des Weiteren wird nochmal darauf aufmerksam gemacht, dass der Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung **ab** dem Jahre 2015 vorzulegen ist. Folglich ist der Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung **jährlich** vorzulegen.

In einigen Fällen werden die in der GuV und Bilanz der Tätigkeitsbilanzen ausgewiesenen Beträge auf gerundete T€-Beträge ausgewiesen. Es wird darum gebeten, die Beträge in den Tätigkeitabschlüssen vollständig anzugeben, damit auch zukünftig ein einwandfreier Abgleich der Kosten möglich ist; beispielsweise im Rahmen der Kostenprüfung oder des Regulierungskontos.

Die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des § 6b EnWG ist regelmäßig Gegenstand von Diskussionen zwischen den Regulierungsbehörden, Unternehmen, Verbänden und anderen mit der Anwendung der Vorschrift befassten Personen und Institutionen. Die LRegB möchte daher nochmals auf den gemeinsamen „**Leitfaden der Re-**

gulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach § 6b EnWG“ vom 21.11.2013 aufmerksam machen. Aus diesem Leitfaden werden die wichtigsten Fragestellungen angesprochen und das gemeinsame Verständnis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung des § 6b EnWG klargestellt. Dies trifft insbesondere bei Dienstleister- und Pachtmodellen in einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die für das Strom- bzw. Gasnetz erbrachten Dienstleistungen bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse der Strom- bzw. der Gasverteilung zuzuordnen sind und **nicht** den „sonstigen Tätigkeiten“.

Den gemeinsamen Leitfaden finden Sie auf der Internetseite der LRegB unter dem Stichwort:

→ *„Entflechtung: Leitfaden der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach § 6b EnWG“.*

2. Tiefbaukosten

Die Grundsätze des auf der Internetseite der LRegB zur Verfügung gestellten *Positionspapiers zur Tiefbaukostenverteilung* bei der Mitverlegung von Glasfaserkabeln für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegungen von Strom- und/oder Gasleitungen gelten grundsätzlich weiterhin. Die LRegB wird in Kürze eine aktuelle Fassung auf ihrer Internetseite unter dem Stichwort „Tiefbaukosten“ veröffentlichen.

Anlage 1: Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV)

I. Spartenübergreifend (Strom und Gas)

1. Wurde die zugrunde gelegte Kostenbasis in der schriftlichen Dokumentation festgehalten und ggf. näher dargestellt?
2. Wurde der Verbraucherpreisgesamtindex auf 109,3 angepasst?
3. Wurden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV mit den Plan-Kosten bzw. -Erlösen des Kalenderjahres 2019 angesetzt?
4. Wurden dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV (s.o.) – mit den Ist-Kosten des Kalenderjahres 2017 angesetzt?
5. Wurden für die Ansätze der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten –entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 1.4. - nachvollziehbare Darlegungen, Erläuterungen und Unterlagen beigefügt?
6. Wurden der einbezogene Saldo zum Regulierungskonto näher dargestellt und im Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 1.5. jeweils getrennt eingegeben?
7. Wurde die Vorgehensweise der einbezogenen Salden zum Regulierungskonto in der schriftlichen Erläuterung dokumentiert?
8. Wurde der Kapitalkostenaufschlag entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 1.6. einbezogen?
9. Wurde der der Kapitalkostenabzug entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 1.7. einbezogen?

10. Wurde der Erhebungsbogen im **Excel**-Format ausschließlich an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (LRegB@um.bwl.de) bis zum 31.12.2018 elektronisch übermittelt?
11. Wurden die Prüfungsberichte (Jahresabschluss und Schlüsselungsbericht) fristgerecht bis spätestens 31.08.2018 bzw. 30.09.2018 der LRegB übersandt (jeweils getrennt für Strom und Gas)?

II. Besonderheiten bei Gasnetzen

1. Wurde der Effizienzwert entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 2.1. angesetzt?
2. Wurde der generelle sektorale Produktivitätsfaktor mit 0,49% einbezogen?

III. Besonderheiten bei Stromnetzen

1. Wurde der Effizienzwert entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 3.1. angesetzt?
2. Wurde der generelle sektorale Produktivitätsfaktor entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 3.2. einbezogen?
3. Wurden die Verlustenergiekosten entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt I. Ziffer 3.3. angesetzt?
4. Wurde das Qualitätselement entsprechend der Mitteilung der Ausführungen unter Abschnitt I. Ziffer 3.6. einbezogen?
5. Wurden die vermiedenen Netzentgelte nach den Anforderungen des NEMoG kalkuliert und entsprechend im Bericht erläutert?

Anlage 2: Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV)

I. Spartenübergreifend (Strom und Gas)

1. Wurde die schriftliche Dokumentation der Ermittlung der Netzentgelte der LRegB elektronisch und schriftlich übermittelt?
2. Wurde das **endgültige** Preisblatt zum 01.01.2019 der LRegB elektronisch und schriftlich übermittelt?
3. Erfolgte die elektronische Übermittlung der schriftlichen Dokumentation und des Preisblattes ausschließlich an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (LRegB@um.bwl.de)?
4. Ist aus der schriftlichen Dokumentation die Bildung der Netzentgelte für Dritte nachvollziehbar? Enthält die schriftliche Dokumentation die erforderlichen Erläuterungen; vgl. auch „Anlage 1: Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV)“?
5. Wurde die angepasste Erlösobergrenze zur Bildung der Netzentgelte zu Grunde gelegt?
6. Wurden die Entgelte im Versorgerportal eingetragen?
7. Wurde das Gültigkeitsdatum im Versorgerportal auf den 01.01. gesetzt?
8. Stimmt die in der Zusammenfassung des Versorgerportals angegebene Erlösobergrenze mit der angepassten Erlösobergrenze aus dem Erhebungsbogen § 28 Nr. 1 ARegV überein?
9. Beträgt die Abweichung zwischen der Erlösobergrenze und den verprobten Erlösen unter $\pm 1\%$?
10. Stimmen die Entgelte des veröffentlichten Preisblatts mit den Entgelten im Versorgerportal überein?

11. Sind die reduzierten Entgelte bei Gewährung eines Kommunalrabatts im Versorgerportal angegeben und ist der Kommunalrabatt veröffentlicht?
12. Wurde die Höhe der konkreten Konzessionsabgabe (ct/kWh) veröffentlicht?

II. Besonderheiten bei Gasnetzen

1. Sind bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb alle Zähler mit Angaben der jeweiligen Zählergröße (Rubrik „Größe“) und des Zählertyps (Rubrik „Zählertyp“) im Versorgerportal einzeln angegeben?
2. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV in der Verprobung aufgeführt und im Preisblatt veröffentlicht?

III. Besonderheiten bei Stromnetzen

1. Wurden bei gewährten Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV die Sondernutzungsentgelte so behandelt als wären sie „normale“ Kunden? Wurden diese Netzentgelte so im Versorgerportal angesetzt?
2. Erläuterung der rechnerischen oder geschätzten Ermittlung der abgenommenen Elektrizität öffentlicher Verbrauchseinrichtungen (Straßenbeleuchtung)?
3. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV in der Verprobung aufgeführt und im Preisblatt veröffentlicht?